

## Sachstand: Berufskraftfahrerweiterbildung: Modulausbildung

Prüfen Sie bitte genau, ob Ihr Lkw-Fahrer ab 10. September 2014 noch den Lkw lenken darf!

Spätestens bis zum 10.09.2014 müssen Lkw-Fahrer, **die vor dem 10.09.2009 eine der C-Klassen (C1, C1E, C oder CE)** im Rahmen ihres Lkw-Führerscheins erworben haben und **Fahrten zu gewerblichen Zwecken** im Güterkraftverkehr durchführen, eine 35-stündige Weiterbildung nachgewiesen haben.

Neben Güterkraftverkehrsunternehmen können **auch Werkverkehr betreibende Unternehmen sowie nur gelegentlich tätige Aushilfsfahrer** von dieser Verpflichtung betroffen sein. Wer sich auf die Ausnahmeregelungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) (z. B. die sog. „Handwerker-Regelung des § 1 II Nr. 5 BKrFQG – berufen will, muss im Falle einer Kontrolle sicher sein und auch nachweisen können, dass die – sehr auslegungsbedürftigen – Tatbestandsvoraussetzungen tatsächlich erfüllt werden.

Quelle: <http://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/IHK.html?nn=12502>

### Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE bzw. gleichwertige Klasse

Erwerb des Führerscheins	Benötigter Weiterbildungsnachweis	Ausnahme	Benötigter Weiterbildungsnachweis
vor dem 10.09.2009	ab 10.09.2014	Führerschein läuft ab zwischen 10.09.2014 und 10.09.2016	spätestens ab 10.09.2016 bzw. ab dem Ablaufdatum des Führerscheins

## **Sind Inhaber des alten Führerscheins der Klasse 3 für Fahrzeuge bis 7,5 t noch im Einsatz, sind die Fahrer verpflichtet eine Weiterbildung im Sinne des BKrFQG zu absolvieren?**

Inhaber eines Führerschein der Klasse 3 sind dann weiterbildungs- und qualifizierungspflichtig, wenn sie ein Fahrzeug führen, für das ein Führerschein der Klasse C1 benötigt würde. Voraussetzung, dass Fahrzeug wird gewerblich zum Gütertransport eingesetzt!

### **Sind ausländische Fahrer auch davon betroffen?**

Ja. Betroffen von der Weiterbildungspflicht sind alle Fahrer, die für ein Unternehmen arbeiten, das seinen Standort im europäischen Wirtschaftsraum hat (EU-Staaten plus Island, Norwegen und Liechtenstein). Zum Beispiel muss auf dem polnischen Führerschein auch die „95“ durch die zuständige polnische Behörde eingetragen werden.

### **Änderung der Modulausbildung!**

**Die Klasse der reinen B oder BE- Besitzer sind von der Modulausbildung befreit! Die C1 Klasse (bis 7,5t) Fahrzeuge sind aber davon nicht befreit!**

### **Für Rückfragen sprechen Sie uns bitte an:**

Schipper Group

Abt.: Akademie

Telefon: 0211 – 24 08 36 59

Mail: [guenter.schipper@schipper-group.com](mailto:guenter.schipper@schipper-group.com)

Web: [www.schipper-akademie.com](http://www.schipper-akademie.com)

Stand: 07.08.2014